

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Kriegsgefangene

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Diese Unterschiede in den angegebenen Bezügen sind in den letzten Jahren immer größer geworden, da sowohl die Familienunterstützung wie die Löhnung eine Erhöhung erfahren haben, während die gesetzlich festgelegten Hinterbliebenenrenten gleich geblieben sind. (Vergl. S. 54, Zuschlüsse zum Kriegswitwen- und -waisengeld.)

Aus diesem Grunde ist es eine Pflicht der amtlichen Fürsorgestellten, die sich weigernden Kriegerfrauen auf diese Folgen hinzuweisen; wenn sie bei ihrer Weigerung beharren, wäre der Lieferungsverband zu ersuchen, seinerseits den Antrag auf Todeserklärung zu stellen. Allerdings müssen die Fürsorgestellten dann auch Sorge tragen, daß die von den Frauen gefürchtete und meist die Ursache ihrer Weigerung bildende Schlechterstellung beim Rentenbezug nicht eintritt, daß vielmehr bei Bedürftigkeit Zuschüsse als Ausgleichszuwendungen zu den Renten gegeben werden, wie dies in einer ganzen Reihe von Städten bereits geschieht. [Vergl. Heft 3 der Schriften des Arbeitsausschusses S. 28, 31, 99.*]]

Den **Kriegsgefangenen** steht ein rechtlicher Anspruch auf die Weitergewährung der Löhnung oder des Gehalts nicht zu. Dagegen sind die Bestimmungen, nach denen die Löhnung (ohne Teuerungszuschuß von 9 *h*) oder der Gehalt des Kriegsgefangenen zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Angehörigen an diese ganz oder teilweise zu gewähren sind, auf alle Fälle ausgedehnt worden, in denen diese Überweisung zur Unterstützung der deutschen Gefangenen selbst notwendig erscheint. Die Notwendigkeit kann als vorliegend erachtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Kriegsgefangene infolge mangelhafter Beköstigung und Bekleidung der Überfendung von Verpflegungs- und Stärkungsmitteln sowie von Kleidungsstücken oder der Überweisung von Geldbeträgen zum Selbstankauf solcher Gegenstände dringend bedarf, und wenn von den Angehörigen die Bestreitung dieser Kosten aus ihrem Einkommen nach billigem Ermessen nicht geleistet werden kann. Diesbezügliche Gesuche sind an das Bezirkskommando zu richten.

*) Näheres s. von Dshaujen, Handbuch zum M. S. G., Erläuterungen zu § 34 und Schmidt, die Rechtsverhältnisse der Vermissten.

Auf eine am 1. März im Reichstage gestellte kurze Anfrage erklärte Generalmajor von Oven, daß für die militärische Bejoldung Vermisster verschiedenartige Formulare verwendet werden, die Rücksicht nehmen auf die Frage, ob Verdacht der Fahnenflucht vorliegt. In solchen Fällen unterliegt die Feststellung des Tatbestandes einer genauen Prüfung, bevor militärische Geldzuwendungen an die Angehörigen zugewiesen werden.

Die auf neutralem Gebiet, z. B. in der Schweiz, untergebrachten Heeresangehörigen bekommen aus deutschen Mitteln ihre zuständige Friedenslöhnung. Gehalt- oder Löhnungsauszahlungen vom Truppenteil an die Angehörigen werden vom Ersatztruppenteil sofort eingestellt, sobald dieser von der erfolgten Internierung Kenntnis erhält. Doch kann den Angehörigen im Bedürfnisfalle der Unterschied zwischen der im neutralen Gebiet zahlbaren Friedenslöhnung und der Feldbesoldung der Gefangenen vom Bataillonskommando ausbezahlt werden. Diesbezügliche Gesuche sind an den Truppenteil zu richten, dem der Gefangene vor seiner Gefangennahme zuletzt angehört hat*).

Eine besondere Art der Versorgung der Kriegerwitwen ist

d) die Kapitalabfindung.

Die Gewährung fortlaufender, gesetzlich gesicherter Versorgungsgebührrnisse bewahrt die Kriegerwitwe im allgemeinen für die Dauer ihres Lebens vor der äußersten Not. Im öffentlichen Interesse liegt es aber, daß eine solche Frau, die meistens im leistungsfähigsten Alter steht, selbst auch mitwirkt an dem notwendigen Wiederaufbau und an der Neugestaltung des wirtschaftlichen Lebens unseres Volkes. Dies kann in Einzelfällen, in denen Neigung und Befähigung vorhanden ist, dadurch geschehen, daß sie durch die Zuwendung eines bestimmten Kapitals an Stelle des vollen Rentenbezuges in den Stand gesetzt wird, einen landwirtschaftlichen Grundbesitz zur eigenen Bewirtschaftung und womöglich als Heimstätte auf Lebensdauer zu erwerben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, um städtische oder ländliche Heime handelt, und da für diese Abfindung keineswegs allein rein landwirtschaftlicher Grundbesitz in Frage kommt, können auch solche Kriegerwitwen berücksichtigt werden, die ihrer beruflichen Vorbildung nach oder ihres körperlichen Zustandes wegen zu andauernder landwirtschaftlicher Arbeit nicht fähig sind. Für den Erwerb eines unbebauten

*) Zum Besuch kranker, verwundeter und internierter Kriegsteilnehmer oder zur Beerdigung gefallener Krieger kann deren Angehörigen bei vorliegender Bedürftigkeit auf Antrag Fahrpreisermäßigung (halber Fahrpreis bei Entfernungen über 50 km) gewährt werden. Diese Fahrkarten werden auf Grund eines Ausweises der Ortspolizeibehörde über den Zweck der Reise verabfolgt.